

## März 2020 INHALT

### EINKOMMENSTEUER 2

- Spekulationssteuer auf ein häusliches Arbeitszimmer?
- Mietkosten können auch nach Ende der doppelten Haushaltsführung abziehbar sein

### UMSATZSTEUER 3

- Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug – handelsübliche Bezeichnung

### ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER 4

- Liegt eine Nachlassverbindlichkeit vor, wenn das Erbe weitergegeben wird?
- Steuerbefreiung bei mehrfacher Zuwendung von Betriebsvermögen

### BILANZSTEUERRECHT 6

- Rücklage gemäß § 6b EStG und Reinvestitionsfrist: Genügen Planungsarbeiten für die Einhaltung der Frist?

### IMMOBILIEN 7

- Gesetzgebung: Energetische Sanierung wird gefördert
- Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2019
- Abzug von Schuldzinsen bei gemischt genutzter Immobilie

### KAPITALMARKT 9

- Handelsrechtliche Auswirkungen der IBOR-Reform

### GESELLSCHAFTSRECHT 9

- EURIBOR und EONIA: Referenzzinssätze auf dem Prüfstand und Lösungen durch Vertragsgestaltung

### INSOLVENZRECHT 11

- „Stehengelassene“ Gesellschafterforderungen in der Insolvenz der Gesellschaft

### KOMMENTAR 12

- Der dauernde Kampf um die Verluste

### IN EIGENER SACHE 13

- Ausgezeichneter Jahresstart

### ZU GUTER LETZT 13

- Kurzfristige Vermietungen (z. B. AirBnB)

## EDITORIAL

# WANN IST GLEICHES GLEICH?

## DAS VERFASSUNGSGERICHT MUSS DIES FÜR GRUNDSTÜCKERTRÄGE ENTSCHEIDEN

Das Steuerrecht sieht von einer im Grundsatz angeordneten Steuerpflicht viele Ausnahmen vor. Entweder aus sozialen Gründen, zur Wirtschaftsförderung oder auch um eine Gleichstellung von Sachverhalten mit wirtschaftlich gleichen Tatbeständen zu erreichen.

Eine solche Ausnahme enthält § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, in der eine Kürzung von Grundstückserträgen bei Personen- und Kapitalgesellschaften mit ausschließlich Einkünften aus der Vermietung eigenen Grundbesitzes geregelt wird (sog. erweiterte Kürzung). Diese Kürzung vom Gewerbeertrag wurde eingeführt, um die Vermietungseinkünfte von Gesellschaften mit den Mieteinkünften von Privatpersonen und Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung gleichzustellen.

Die Kürzung kommt daher u. a. bei einer GmbH & Co. KG zur Anwendung, die neben Kapitalerträgen nur Vermietungseinkünfte hat.

Die Finanzverwaltung und mit ihr die Rechtsprechung verweigert aber dann die Kürzung, wenn die GmbH & Co. KG an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft beteiligt ist, die ebenfalls nur Grundstückserträge erzielen. Die Finanzverwaltung begründet dies damit, dass der Unternehmer, hier die GmbH & Co. KG, nicht nur Vermietungs-

einkünfte, sondern auch Beteiligungserträge hat. Den Umstand, dass diese Beteiligungserträge aufgrund der Vorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG zur Ermittlung des Gewerbeertrags beim Unternehmen gekürzt werden, lassen die Verwaltung und die Rechtsprechung außen vor.

Diese Rechtsauffassung hat zur Folge, dass Grundstücksgesellschaften mit Beteiligungen an anderen Grundstücksgesellschaften die erweiterte Kürzung für ihre Vermietungserträge nicht erhalten, während andere Gesellschaften – auch die Beteiligungsgesellschaften – für die gleichen Einkünften keine Gewerbesteuer entrichten. In dieser Rechtsauslegung sehen wir einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) und haben daher für zwei betroffene Gesellschaften Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhoben. Die Beschwerden sind dort angenommen worden und werden unter dem Az. 1 BvR 2331/19 und 1 BvR 2332/19 geführt.

Wir hoffen sehr, dass das BVerfG unsere Auffassung von Gleichheit teilt.

Dr. Tobias Möhrle  
Partner,  
Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht



# EINKOMMENSTEUER

---

## SPEKULATIONSSTEUER AUF EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER?

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg vom 23. Juli 2019 (Az. 5 K 338/19) ist der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zehn Jahre beträgt.

Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken sind innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren nicht zu versteuern, wenn die Grundstücke im Zeitraum zwischen

Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Die Streitfrage „Spekulationssteuer auf ein häusliches Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims“ wird in der Literatur und auch bei den Finanzgerichten kontrovers diskutiert:

So gibt es Meinungen, wonach ein Verkaufsgewinn insoweit der Besteuerung unterliegt, als er auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt, da die-

ses nicht Wohnzwecken dient. Diese profiskalische Ansicht vertritt u. a. auch die Finanzverwaltung.

Die gegenteilige Auffassung ist, dass ein häusliches Arbeitszimmer in den privaten Wohnbereich integriert ist und es kein selbstständiges Wirtschaftsgut darstellt.

Da gegen die Entscheidung des FG Baden-Württemberg die Revision anhängig ist (Az. IX R 27/19), können Steuerpflichtige gegen Steuerbescheide, in denen die Sichtweise der Finanzverwaltung umgesetzt wurde, Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

## MIETKOSTEN KÖNNEN AUCH NACH ENDE DER DOPPELTEN HAUSHALTSFÜHRUNG ABZIEHBAR SEIN

Die Miete für eine im Rahmen der doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer einer neuen Arbeitsplatzsuche als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden. So lautet zumindest die Ansicht des FG Münster.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt. Befindet sich am Beschäftigungsort zugleich der Lebensmittelpunkt, scheidet eine doppelte Haushaltsführung aus. Die Unterkunftskosten sind bis maximal EUR 1.000 im Monat als Werbungskosten abziehbar.

Im Streitfall behielt der Steuerpflichtige nach seiner Kündigung durch den Arbeitgeber zum 31. August 2015 seine Wohnung am Arbeitsort in Berlin bei und bewarb sich auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet, von denen drei in der näheren Umgebung des Zweitwohnsitzes lagen. Nachdem der Steuerpflichtige im Dezember 2015 eine Zusage für eine Stelle in Hessen zum 1. Januar 2016 erhalten hatte, kündigte er die Mietwohnung fristgerecht zu Ende Februar 2016.

Das Finanzamt erkannte die Mietkosten für die Wohnung in Berlin nur bis zum Ende der mietvertraglichen Kündigungsfrist der Wohnung und damit bis einschließlich November 2015 an.

Der Steuerpflichtige begehrte aber einen Werbungskostenabzug auch für die Miete für den Monat Dezember 2015.

Das FG Münster bestätigte die Sichtweise des Steuerpflichtigen (Urteil vom 12. Juni 2019, Az. 7 K 57/18 E). Zwar war die Miete für Dezember 2015 nicht mehr durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst. Bei den Aufwendungen handelt es sich jedoch um vorweggenommene Werbungskosten. Denn der Steuerpflichtige hatte sich weiterhin auf Arbeitsstellen in Berlin und Umgebung beworben und die Wohnung unmittelbar nach Zusage einer neuen Arbeitsstelle an einem anderen Ort gekündigt.

Aus diesem Grund wird die etwaige Privatnutzung der Wohnung (z. B. für Wochenendbesuche) überlagert. Zu berücksichtigen ist laut FG auch, dass eine vorzeitige Kündigung und eine etwaige Neuvermietung einer an-

deren Wohnung teurer gewesen wären als die Beibehaltung der verhältnismäßig günstigen Wohnung.

Ob die vorgenannten Ausführungen auch für die Monate Januar und

Februar 2016 gelten, brauchte das FG nicht zu entscheiden, da die Klage ausschließlich das Jahr 2015 umfasste.

## UMSATZSTEUER

### RECHNUNGSANGABEN BEIM VORSTEUERABZUG – HANDELSÜBLICHE BEZEICHNUNG

Der Vorsteuerabzug des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG setzt eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne der §§ 14 und 14a UStG voraus. Zu den erforderlichen Angaben in einer Rechnung enthält § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG die Aussage, dass Angaben zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung enthalten sein müssen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich in zwei Verfahren mit der Frage auseinander zu setzen, welchen Anforderungen Rechnungsangaben zur Bezeichnung der Menge und der Art der gelieferten Gegenstände genügen müssen. Die Kläger handelten mit Modeschmuck und Accessoires (Az. XI 2/18) sowie Bekleidung (Az. XI R 28/18) im sogenannten Niedrigpreissegment und verfügten über Eingangsrechnungen, die Gattungsbezeichnungen wie beispielsweise „Kette“, „Ohrring“, „Armband“, „T-Shirt“, „Kleid“ oder „Hosen“ enthielten. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug und begründete dies mit unzureichender Leistungsbeschreibung bzw. mit der Wertung, den Rechnungen läge kein tatsächlicher

Leistungs-austausch zugrunde. Die Klagen vor dem Hessischen FG blieben erfolglos.

Nach den Urteilen des BFH kann sich der Unternehmer darauf berufen,

***„Diese Bezeichnung müsse den Erfordernissen der Kaufleute genügen, denen der Abgleich zwischen konkret gelieferter und in Rechnung gestellter Ware sowie die unverzügliche Anzeige etwaiger Mängel ermöglicht werden solle.“***

dass die von ihm verwendeten Bezeichnungen „handelsüblich“ im Sinne des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG sind.

Der BFH stellte heraus, dass der Wortlaut des Unionsrechts keine

Bezugnahme auf die Handelsüblichkeit der verwendeten Bezeichnung enthalte. Zwar können die Mitgliedstaaten weitere Verpflichtungen vorsehen, die die Erhebung der Umsatzsteuer sicherstellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, dies dürfe aber nicht dazu genutzt werden, zu den in der MwStSyStRL genannten, zusätzliche Pflichten in Bezug auf die Rechnungsstellung festzulegen.

Die Rechnungsangaben, die formelle Voraussetzungen des Abzugsrechts darstellen, dienen insbesondere der Kontrolle der Entrichtung der geschuldeten Steuer und des Bestehens des Vorsteuerabzugs ohne dass eine erschöpfende Beschreibung der erbrachten Leistung erforderlich ist. Die „handelsübliche Bezeichnung“ sei unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass dies keine zusätzlich verschärfende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug darstellt. Diese Bezeichnung müsse den Erfordernissen der Kaufleute genügen, denen der Abgleich zwischen konkret gelieferter und in Rechnung gestellter Ware sowie die unverzügliche Anzeige etwaiger Mängel ermöglicht werden solle. In diesem

Zusammenhang verweist der BFH auch auf § 377 Abs. 2 HGB, wonach eine Ware im Rahmen eines Handelsgeschäfts bei fehlender unverzüglicher Anzeige eines etwaigen Mangels grundsätzlich als genehmigt gilt. Der Klammerzusatz „handelsübliche Bezeichnung“ habe im Regelfall nur erläuternde und indizielle Bedeutung. Die Frage, welche Angaben handelsüblich sind, sei von der Tatsacheninstanz, dem FG, im zweiten Rechtsgang zu prüfen. Der Handel müsse seine

Bezeichnungen nicht anpassen, sofern der Gesetzgeber handelsübliche Bezeichnungen ausdrücklich ausreichen lässt.

Die Urteile des BFH sind zu begrüßen. Der Unternehmer kann sich nach unserem Verständnis auch außerhalb des Niedrigpreissegments durchaus auf übliche Bezeichnungen im Handelsgeschäft berufen. Im Zweifel sollte dieser die Handelsüblichkeit nachweisen können. Es ist al-

lerdings nicht zu erwarten, dass die Frage der ausreichenden Leistungsbeschreibung fortan von Seiten der Finanzverwaltung nicht mehr aufgegriffen werden wird.



Carsten Timm  
Rechtsanwalt,  
Steuerberater

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

### LIEGT EINE NACHLASSVERBINDLICHKEIT VOR, WENN DAS ERBE WEITERGEGEBEN WIRD?

Verpflichtet sich ein Erbe aus persönlichen Gründen zur Weitergabe der Erbschaft, liegt keine Nachlassverbindlichkeit vor. Der Erwerb wird insoweit nicht gemindert.

Der Erblasser setzte den Pfarrer einer Kirchengemeinde (X) und A zu seinen Erben ein. Da A das Erbe ausschlug, wurde X Alleinerbe. X zeigte dem Landeskirchenamt seine Erbeinsetzung an und wies darauf hin, dass er das Erbe der Kirchengemeinde zur Verfügung stellen wolle. Im Hinblick auf die beabsichtigte Weiterleitung genehmigte das Landeskirchenamt die Annahme der Erbschaft. X übertrug die Erbschaft im Wege der freien Schenkung auf die Kirchengemeinde. Das Finanzamt setzte gegen X Erbschaftsteuer fest. Die dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass die Weiterleitung nicht auf einer Nachlassverbindlichkeit beruhte, da sich aus dem Testament keine Verpflichtung zur Weiterleitung ergab.

Der BFH bestätigte die Auffassungen von Finanzamt und FG und wies die Revision des X zurück (Urteil vom 11. Juli 2019, Az. II R 4/17). Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb ist die Bereicherung des Erwerbers. Von diesem Erwerb sind als Nachlassverbindlichkeiten die Schulden und Lasten abziehen. Die Weiterleitungsverpflichtung, die das Landeskirchenamt als Dienstherr des X aussprach, führte nicht zu einem Abzug als Nachlassverbindlichkeit.

Die Verpflichtung, das Erbe an die Kirchengemeinde weiterzuleiten, ist keine Schuld, die den Erblasser traf. Auch handelt es sich nicht um eine einer sittlichen Verpflichtung durch den Erblasser entsprechende Last.

Die Belastung des X ist keine der im Gesetz genannten Lasten. Es lag keine Auflage, auch keine einer Auflage entsprechende Verpflichtung vor. Denn die Weiterleitungspflicht hatte ihre

Ursache nicht in der Person des Erblassers. Sie hing auch nicht mit dem vererbten Vermögen zusammen, sondern ist ausschließlich in der Person des Erben, nämlich seinem Dienstverhältnis, begründet. Folglich fehlte es bei der Weiterleitungsverpflichtung an einem Rückbezug auf den Erblasser. Die Verpflichtung entsprang ausschließlich der Sphäre des X. Dieses Ergebnis verstößt nicht gegen das Nettoprinzip. Denn die Bereicherung, nämlich die Vermögenssituation, die der Erblasser hinterlassen hat, ist bei X eingetreten.

Das Erbe wurde durch X an die Kirchengemeinde weitergeleitet, um seine Verpflichtung aus dem Dienstverhältnis zu erfüllen, nicht um eine Erbenstellung zu erlangen oder zu sichern. X wurde unabhängig von diesem Vorgang Alleinerbe. Die Belastung aus der Weiterleitungsverpflichtung mindert daher nicht seine Bereicherung.

## STEUERBEFREIUNG BEI MEHRFACHER ZUWENDUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN

Bei mehreren Schenkungen innerhalb von zehn Jahren kann die Steuerbefreiung nach § 13a Abs. 2 ErbStG nur einmal berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der Abzugsbetrag bei der ersten Schenkung gar nicht ausgewirkt hat (Urteil des FG München vom 15. Mai 2019, Az. 4 K 500/17).

Mit einer ersten Zuwendung hatte der Kläger begünstigtes Betriebsvermögen erhalten. Im Rahmen der darauffolgenden Schenkungsteuerfestsetzung war Schenkungsteuer gegenüber dem Kläger festgesetzt worden. Der Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG war dabei nicht zum Ansatz gekommen, denn dieser hatte sich wegen des Werts des nicht unter § 13b Abs. 4 ErbStG fallenden Teils des übertragenen Betriebsvermögens auf EUR 0 verringert.

Mit einer weiteren Zuwendung trat Frau X von ihrem Kapitalanteil an der Y KG einen Anteil an den Kläger ab. Darüber hinaus trat sie einen Anteil von ihrem Guthaben auf den bei

der Y KG für sie geführten Fest- sowie Gesellschafterkonten an den Kläger ab.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen weiteren Schenkungsteuerbescheid. Die Steuerfestsetzung erfolgte erklärungsgemäß, jedoch berücksichtigte das Finanzamt den Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG nicht. Nach Auffassung des Finanzamtes war der Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG bereits bei der ersten Zuwendung berücksichtigt worden und konnte deshalb im Streitfall nicht mehr angewendet werden. Der Verbrauch des Abzugsbetrages trat unabhängig davon ein, in welcher Höhe sich dieser tatsächlich auswirkte.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Zweck der gesetzlichen Regelung besteht darin, den Finanzbehörden eine Wertermittlung und aufwendige Überwachung von Klein- und Kleinstfällen unterhalb des Grenzwerts zu ersparen. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber zum einen durch den „gleitenden Abzugsbetrag“ gezielt nur kleine Betriebe steuerlich fördern. Zum an-

deren wollte der Gesetzgeber verhindern, dass im Wege der Aufspaltung einer größeren Zuwendung in mehrere Zuwendungen ein nicht gerechtfertigter Steuervorteil entsteht.

Zwar fehlt eine ausdrückliche Regelung, ob der Steuerpflichtige einen Anspruch darauf hat, dass sich bei mehreren Erwerben von derselben Person, die innerhalb von zehn Jahren erfolgen, der Abzugsbetrag bei einem der Erwerbe bei der Steuerfestsetzung auswirken muss. Aufgrund der vorstehend erläuterten Rechtsgrundsätze kam das FG jedoch zu dem Ergebnis, dass der Bescheid rechtmäßig war, weil das Finanzamt den Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG bei der Steuerfestsetzung zu Recht nicht berücksichtigte. Darüber hinaus stand der Berücksichtigung des Abzugsbetrags der Sinn und Zweck der Regelung des § 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG entgegen, wonach der Abzugsbetrag innerhalb von zehn Jahren auf begünstigtes Vermögen für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden kann.



## BILANZSTEUERRECHT

---

### RÜCKLAGE GEMÄß § 6B ESTG UND REINVESTITIONSFRIST: GENÜGEN PLANUNGSARBEITEN FÜR DIE EINHALTUNG DER FRIST?

Die Reinvestitionsfrist gem. § 6b EStG verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden von vier auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wird. Reine Vorbereitungshandlungen in der Entwurfsphase genügen jedoch nicht für eine Fristverlängerung.

Im vorliegenden Fall lief das Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb des X bis zum 30. Juni. X bildete zum 30. Juni 2005 eine Reinvestitionsrücklage nach § 6b Abs. 3 EStG und behielt diese mit dem Hinweis auf den Herstellungsbeginn im ersten Halbjahr 2009 (auch zum 30. Juni 2009) bei. Im Frühjahr 2009 entschloss er sich zur Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes. Bereits im Mai 2009 hatte er dem Architekten mündlich den Planungsauf-

trag erteilt. Den Bauantrag reichte X allerdings erst im Juni 2010 ein. Erst im Juli 2010 beauftragte er einen Statiker. Der Architekt stellte im Juli 2010 insgesamt 66 Stunden für die Vor- und Entwurfsplanung in der Zeit bis 30. Juni 2009 in Rechnung. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Rücklage gemäß § 6b EStG nicht auf das Gebäude übertragen werden konnte. Denn X hatte nicht vor dem 30. Juni 2009 nach außen erkennbar mit dem Neubau des Gebäudes begonnen. Dem folgte das FG und wies die Klage ab.

Die Klage hatte auch vor dem BFH keinen Erfolg (Urteil vom 8. Juli 2019, Az. X R 7/17). Die vierjährige Reinvestitionsfrist verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden nur dann auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begon-

nen wurde. Für den Herstellungsbeginn muss das konkrete Investitionsvorhaben „ins Werk gesetzt“ werden. Dieser Zeitpunkt kann schon vor den eigentlichen Bauarbeiten liegen. Indizien für den Herstellungsbeginn sind z. B. die Stellung des Bauantrags, die Aufnahme von Bauarbeiten, die Planung, soweit sie mit einer konkreten und objektiv nachvollziehbaren Investitionsentscheidung verbunden ist.

Im vorliegenden Fall sah der BFH die im ersten Halbjahr 2009 durchgeführten Planungen des Architekten nicht als so konkret und verbindlich an, dass diese der Ausführungsphase und damit dem Beginn der Herstellung gleichzustellen waren. Es fehlte an den hierfür nötigen konkreten Ausführungshandlungen. Die Reinvestitionsrücklage war somit zum 30. Juni 2009 gewinnerhöhend aufzulösen.



# IMMOBILIEN

## GESETZGEBUNG: ENERGETISCHE SANIERUNG WIRD GEFÖRDERT

Erst im Vermittlungsausschuss konnten sich der Bundestag und der Bundesrat auf die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht einigen. Damit werden energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert.

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) werden ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert. Voraussetzung ist, dass das Objekt bei der Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

Es werden energetische Maßnahmen gefördert, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wird und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind.

Begünstigte Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,

- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens und die Kosten für den Energieberater, wenn dieser mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt wurde. Gemeint sind Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind.

Welche Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) geregelt. Hier wurde auch

der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Durch eine (nach amtlichem Muster) erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner muss der Steuerpflichtige die Rechnung unbar bezahlt haben.

Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt. Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung TEUR 40. Die allgemeinen Aufwendungen werden mit 20% berücksichtigt.

Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um 50% der Aufwendungen für den Energieberater.

Soweit die Kosten als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind, scheidet eine Steuerermäßigung allerdings aus. Wird bereits die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beansprucht, ist eine Steuerermäßigung für diese Aufwendungen ebenfalls ausgeschlossen.

## GRUNDSTEUERERLASS BEI MIETAUSFÄLLEN IN 2019

Bei erheblichen Mietausfällen in 2019 kann unter gewissen Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt werden – allerdings nur noch bis zum 31. März

2020. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte

gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25% erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50% möglich.

## ABZUG VON SCHULDZINSEN BEI GEMISCHT GENUTZTER IMMOBILIE

Wird der gesamte Kaufpreis für eine teils eigengenutzte und teils fremdvermietete Immobilie von einem Girokonto beglichen, auf dem sich Eigen- und Fremdkapital befanden, ist eine gesonderte Zurechnung eines Darlehens zu den Anschaffungskosten des fremdvermieteten Teils nicht möglich (BFH-Urteil vom 12. März 2019, Az. IX R 2/18).

Im Streitfall erwarben die Eheleute eine Immobilie in der Absicht, den selbstgenutzten Teil mit Eigenkapital und den fremdvermieteten Teil mit Fremdkapital zu finanzieren. Im Kaufvertrag wurde eine Aufteilung des Kaufpreises auf den selbstgenutzten und den fremdvermieteten Teil vorgenommen. Das Darlehen wurde auf das Girokonto überwiesen, auf welchem sich auch das Eigenkapital zur Finanzierung des selbstgenutzten Teils der Immobilie befand und von dem der gesamte Kaufpreis beglichen wurde. Im Streitjahr 2013 wurden 81,09 % der Immobilie fremdvermietet und 18,91 % selbstgenutzt. Die Schuldzinsen wurden in 2013 mit einem Anteil von 80,98 % bei den Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung angesetzt. Im Einspruchsverfahren erklärten die Eheleute, dass der fremdvermietete Teil 81,09 % betrage und beantragten den Abzug sämtlicher Schuldzinsen. Das Finanzamt gab dem Einspruch insoweit statt, dass die Wer-

bungskosten im Umfang von 81,09 % berücksichtigt wurden. Der volle Abzug der Schuldzinsen wurde jedoch versagt.

Die Schuldzinsen sind als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung

*„Die Vermieter wären besser beraten gewesen, den Fremd- und den Eigenkapitalanteil von getrennten Konten zu zahlen.“*

anzusetzen, soweit sie mit den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang könne nicht durch einen einfachen Willensakt des Steuerpflichtigen hergestellt werden. Wird das Darlehen nur teilweise zur Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung verwendet, sind die Schuldzinsen nur mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen. Der Abzug der Schuldzinsen in voller Höhe setze voraus, dass das Darlehen in der Weise einem bestimm-

ten der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudeteil zugeordnet ist, dass dieser Gebäudeteil tatsächlich mit dem Darlehen erworben wird. Eine gesonderte Zuordnung liege nicht vor, wenn der gesamte Kaufpreis von einem Girokonto beglichen wird. Auf die Absicht, den fremdvermieteten Teil vollständig mit dem Darlehen zu finanzieren, komme es nicht an. Wird das Darlehen auf das Girokonto überwiesen, auf dem sich auch das Eigenkapital befindet, und wird der gesamte Kaufpreis von diesem Konto bezahlt, komme es zur Vermischung von Eigen- und Fremdkapital, so dass nicht ersichtlich sei, welcher Teil der Immobilie mit Eigen- und welcher mit Fremdkapital erworben wurde. In diesem Fall erfolgt der Abzug der Schuldzinsen grundsätzlich im Verhältnis der Nutzfläche des fremdvermieteten Teils zur Gesamtnutzfläche.

Die Vermieter wären besser beraten gewesen, den Fremd- und den Eigenkapitalanteil von getrennten Konten zu zahlen. Sie haben nachträglich versucht, ihren Fehler zu „reparieren“, dies konnten sie aber jedenfalls nicht rückwirkend.

Jens Scharfenberg  
Partner,  
Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater,  
Fachberater für Internationales Steuerrecht





# KAPITALMARKT

## HANDELSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER IBOR-REFORM

Finanzielle Verträge – z. B. Wertpapiere, Darlehensverträge oder Derivate – enthalten als wesentlichen Bestandteil oftmals sogenannte Referenzzinssätze. Hierbei handelt es sich um Zinssätze, auf deren Grundlage die Konditionen bestimmt werden, zu denen sich Marktteilnehmer untereinander Geld leihen.

Hierunter fallen z. B. Zinssätze wie der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) oder der EONIA (Euro Overnight Index Average). Diese Benchmark-Zinssätze sind in den letzten Jahren aufgrund von Marktmanipulationen in heftige Kritik geraten. Gleichzeitig haben sich Banken zunehmend aus dem unbesicherten kurzfristigen Refinanzierungsmarkt zurückgezogen, dessen Raten die Benchmark-Zinssätze repräsentieren sollen.

Um die Integrität und Zuverlässigkeit dieser Referenzzinssätze auch künftig sicher-

zustellen, werden bestimmte Referenzzinssätze derzeit reformiert (sogenannte „IBOR-Reform“). Dies kann entweder bewirken, dass ein unverändert bezeichneter Referenzzinssatz künftig anders ermittelt wird oder ein bisheriger Referenzzinssatz durch einen neuen ersetzt wird. Die IBOR-Reform kann sich auf die betroffenen Verträge unterschiedlich auswirken, insbesondere in Form einer Änderung der Vertragskonditionen, der Anwendung einer bereits bestehenden sogenannten Fallback-Klausel oder einer bloßen Änderung der Methodik der Zinsermittlung. Mit den Auswirkungen dieser Reform im Hinblick auf die Bilanzierung im handelsrechtlichen Jahresabschluss von Finanzinstrumenten befasst sich der Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Handelsbilanzielle Folgen der Änderung bestimmter Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) für Finanzinstrumente“ (IDW RH FAB 1.020).

Eine Herausforderung für den Bilanzierenden wird insbesondere die Vertragsanalyse bestehender Derivate-, Anleihe- und Kreditverträge sowie Refinanzierungsinstrumente darstellen. Unser Team praxiserfahrener Mitarbeiter unterstützt hierbei und berät mit innovativen und pragmatischen Lösungen.

Harm Dodenhoff  
Partner,  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater



Tim Singbartl  
Geschäftsführer,  
Wirtschaftsprüfer



# GESELLSCHAFTSRECHT

## EURIBOR UND EONIA: REFERENZZINSSÄTZE AUF DEM PRÜFSTAND UND LÖSUNGEN DURCH VERTRAGSGESTALTUNG

Die Zinsgestaltung in Kreditverträgen orientiert sich in vielen Fällen an Referenzzinssätzen. Bezugnahmen auf Referenzzinssätze finden sich nicht nur in Konsortialkreditverträgen, sondern auch bei konzerninternen Finanzierungen. Für Gesellschafterdarlehen in der Kapitalgesellschaftsstruktur fordert der im Steuerrecht geltende

Fremdvergleichsgrundsatz ohnehin eine Orientierung an marktgerechten Zinssätzen. Üblicherweise setzt sich der Kreditzins aus einem Referenzzinssatz und einer Marge zusammen. In der anhaltenden Niedrigzinsphase mit Tendenz zum Negativzinssatz vereinbaren die Parteien zusätzlich, dass der Referenzzinssatz mindestens null

Prozent p. a. beträgt. Damit sicherten sich die Banken die Marge. Problematisch wird es, wenn der Referenzzinssatz wegfällt. Gesetzlich ist die Zahlung von Zinsen zwar angelegt, deren Höhe aber nicht bestimmt. Im Rahmen der Vertragsgestaltung empfehlen wir daher über alternative Zinsberechnungen nachzudenken.

## I. Umsetzung der Benchmark-Verordnung (EU)

Zu den bedeutendsten Referenzzinssätzen im Euroraum gehören der EURIBOR und der EONIA. Diese Referenzzinssätze werden von der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Benchmark-Verordnung (EU) 2016/1011 (BMVO) erfasst. Nach den Skandalen zur Manipulation von EURIBOR und LIBOR soll das Regelwerk dazu dienen, Manipulationen von Seiten der Banken in Zukunft zu verhindern. Die Referenzzinssätze sollen stärker auf Transaktionen und weniger auf den Einschätzungen von Banken bestehen.

Mit Geltung der BMVO stand fest, dass EURIBOR und EONIA nicht BMVO-konform ermittelt worden sind. Der EONIA, der als Referenzzinssatz für unbesicherte Übernacht-Geldaufnahmen auf dem Interbankenmarkt Anwendung findet, kann mit der jüngsten Verlängerung des Übergangszeitraums noch bis zum 3. Januar 2022 verwendet werden. Der EONIA wird jedoch heute schon auf Grundlage der neuen Euro Short-Term Rate (€STR) berechnet. Der Nachfolgezinssatz €STR wird seit dem 2. Oktober 2019 veröffentlicht. Der €STR wird – anders als der EONIA – aus der

Perspektive einer darlehensaufnehmenden Bank ermittelt. Es werden nicht mehr nur Interbanken-Transaktionen berücksichtigt, sondern als Gegenparteien auch Geldmarktfonds, Investment- oder Pensionsfonds und andere Finanzakteure wie Zentralbanken betrachtet. Im Unterschied zum EONIA fällt der EURIBOR nach jüngsten Entwicklungen nicht weg. Der Referenzzinssatz für kurz- bis mittelfristige Terminanleihen wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der BMVO aber anders berechnet. Im Juli 2019 hatte die zuständige Aufsichtsbehörde die neue Berechnungsmethode für den EURIBOR anerkannt. Damit können auch Verträge mit längeren Laufzeiten nach wie vor auf den EURIBOR referenzieren.

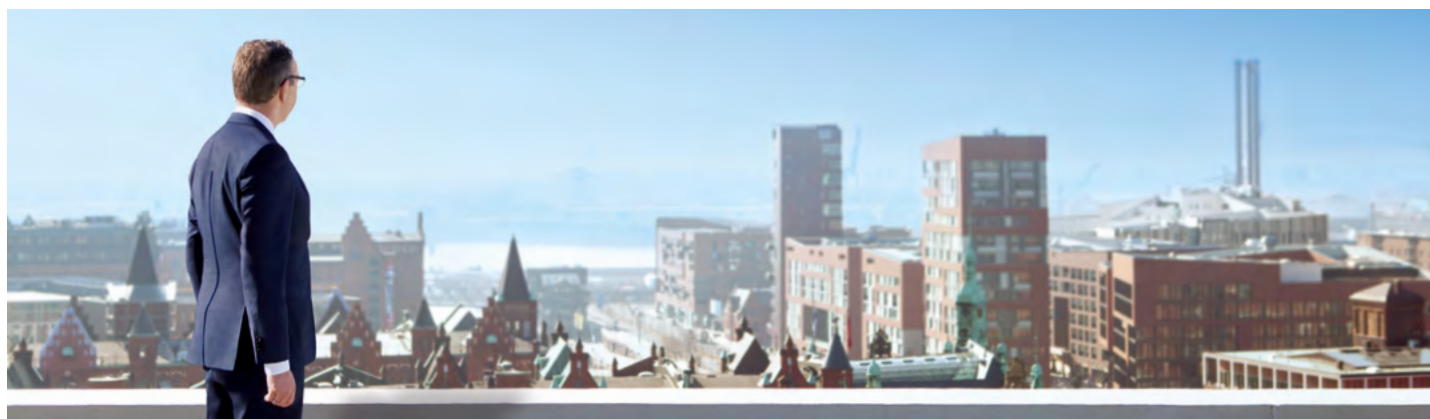
## II. Vertragsgestaltung

Das Thema setzt sich dennoch in der Gestaltungspraxis fort. Denn die gestiegenen gesetzlichen Anforderungen an die Berechnung der Referenzzinssätze bringen zugleich ein höheres Ausfallrisiko mit sich. So hat die Europäische Zentralbank (EZB) jüngst Hinweise zur vertraglichen Gestaltung von Marktstörungsklauseln veröffentlicht. Sie gelten für bestehende Verträge und Neuabschlüsse. Neben den auch in der Vergan-

heit bekannten Auffangklauseln für einen temporären Ausfall von Referenzzinssätzen, empfiehlt die EZB Regelungen für den dauerhaften Wegfall des EURIBOR zu treffen. Ferner müssen etwaig vereinbarte Ersatzreferenzzinssätze den Anforderungen der BMVO genügen. Die EZB hat angekündigt, Methoden zur Berechnung alternativer Referenzzinssätze zu erarbeiten. Für den Fall, dass sich die Werte von Referenzzinssatz und Ersatz-Referenzzinssatz erheblich unterscheiden, lohnt es sich, über wirtschaftliche Anpassungsklauseln nachzudenken. Bankenkonsortien werden darauf hinwirken, Entscheidungen über Anpassungen nicht einer Einstimmigkeit der Konsorten zu unterwerfen. In Zeiten der Unsicherheit ist auch denkbar, dass diese darauf drängen, eine Regelung aufzunehmen, nach der sie ihre tatsächlichen Refinanzierungskosten als Zinsen erstattet bekommen.



Dr. Frauke Schmidt  
Rechtsanwältin



# INSOLVENZRECHT

## „STEHENGELASSENE“ GESELLSCHAFTERFORDERUNGEN IN DER INSOLVENZ DER GESELLSCHAFT

In seiner Entscheidung vom 11. Juli 2019 (Az. IX ZR 210/18) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Forderungen eines Gesellschafters, die aus einem üblichen Austauschgeschäft stammen und länger als drei Monate „stehen gelassen“ wurden, im Falle der Insolvenz der Gesellschaft nachrangig zu befriedigen und etwaige, bis zu einem Jahr zurückliegende Zahlungen auf solche Forderungen anfechtbar und zurückzuerstatten sind. Gewährt ein Gesellschafter, der mit mehr als 10 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist, der Gesellschaft ein Darlehen, ist sein Darlehensrückzahlungsanspruch in der Insolvenz der Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nachrangig, d. h. erst nach vollständiger Befriedigung aller übrigen Insolvenzgläubiger zu befriedigen. Infolgedessen fallen Gesellschafter in der Insolvenz der Gesellschaft mit ihren Forderungen in aller Regel vollständig aus.

Auch Forderungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen, sind in der Insolvenz der Gesellschaft nachrangig. Das ist der Fall, wenn ihnen eine Kreditierungsfunktion zukommt. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH entsprechen einem Gesellschafterdarlehen alle aus Austauschgeschäften herührenden Forderungen des Gesellschafters, beispielsweise für erbrachte Dienstleistungen oder Lieferungen an die Gesellschaft, die der Gesellschafter der Gesellschaft rechtlich oder faktisch stundet. Eine faktische Stundung kann bereits bei einem un-

terlassenen Einfordern der Forderung bei Fälligkeit, mithin einem schlichten „Stehenlassen“, vorliegen. Denn nach der Rechtsprechung des BGH wirken sowohl eine Stundung wie auch ein tatsächliches Stehenlassen einer Gesellschafterforderung bei wirtschaftlicher Betrachtung gegenüber der Gesellschaft wie eine Darlehensgewährung.

Entscheidende Bedeutung kommt daher der Frage zu, wie lange eine Forderung rechtlich oder faktisch gestundet sein kann, bis ihrem „Nicht-Einfordern“ eine Kreditierungsfunktion zukommt und sie in einem Insolvenzverfahren gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nachrangig wäre. Mit seiner o. g. Entscheidung hat der BGH ausgeführt, dass von einer Kreditierungsfunktion im Allgemeinen bereits dann auszugehen sei, wenn der Gesellschafter eine fällige Forderung länger als drei Monate rechtsgeschäftlich stundet oder tatsächlich stehen lässt. Hierdurch gebe der Gesellschafter für gewöhnlich zu erkennen, der Gesellschaft eine darlehensgleiche Forderung zu belassen.

Im Ergebnis bedeutet diese Rechtsprechung für Gesellschafter, dass das Stehenlassen einer fälligen Forderung im Sinne eines „Nicht-Einforderns“ über einen Zeitraum von drei Monaten und mehr in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft die Nachrangigkeit der Forderung begründet und daraus im Regelfall ein vollständiger Forderungsausfall resultiert.

Die Einordnung einer gestundeten Forderung als nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO hat nicht nur Bedeutung für eine Befriedigung der Forderung im Insolvenzverfahren der Gesellschaft. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft sind zudem Zahlungen auf solche Forderungen, die im letzten Jahr vor Stellung des Insolvenzantrages geleistet wurden, ohne weitere Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar und an den Insolvenzverwalter zurückzuzahlen.

In der wirtschaftlichen Krise der Gesellschaft muss der Gesellschafter daher berücksichtigen, dass auch ein bloßes Stehenlassen der Forderung erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeit einer quotalen Befriedigung sowie eine insolvenzanfechtungsrechtliche Rückforderung haben kann, sollte über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Dr. Viktoria Burmeister  
Rechtsanwältin



Meike Schomäker  
Rechtsanwältin



KOMMENTAR VON TOBIAS MÜLLER

## DER DAUERNDE KAMPF UM DIE VERLUSTE

Er gibt wohl kaum einen Teilbereich des Ertragsteuerrechts, um den so häufig und mit wechselndem Erfolg vor den Finanzgerichten gekämpft wird, wie um die Anerkennung von Verlusten. Das hängt sicherlich damit zusammen, dass die Verrechnung von einmal erlittenen Verlusten mit späteren Gewinnen in wirtschaftlich besseren Zeiten die Steuerlast erheblich verringert und dadurch den früheren Verlust erträglicher werden lässt. Auf der anderen Seite erhält der Fiskus gerade bei einem Abschwung der Wirtschaft deutlich weniger Steuereinnahmen und will dafür im Konjunkturaufschwung auf den positiven Trend nicht verzichten. Geht es dann noch um Verluste, die bei einer Kapitalgesellschaft angefallen sind und jetzt zwar formal mit Gewinnen dieser fortbestehenden Gesellschaft aber mit anderen Gesellschaftern – und damit wirtschaftlich gesehen bei anderen Personen – verrechnet werden sollen, dann verweigert der Gesetzgeber den Verlustabzug ganz oder zumindest teilweise (§§ 8c, 8d KStG und § 10a GewStG). Für besonders große Verlustabzüge sieht das EStG auch eine betragsmäßige Begrenzung des Abzugs je Veranlagungszeitraum vor.

Für den Gewerbesteuerverlustabzug hat der BFH jetzt darüber hin-

aus entschieden, dass das „Ruhens“ eines Betriebes schädlich ist (Urteil vom 30.10.2019, IV R 59/16).

Im Einkommensteuerrecht erkennt die Rechtsprechung an, dass ein verpachteter Betrieb weiterbesteht, auch wenn mit ihm keine aktive Tätigkeit mehr ausgeübt wird, sondern dies nun von dem Pächter erfolgt. Dieser verpachtete Betrieb wird auch als „ruhender Betrieb“ bezeichnet.

Im Gewerbesteuerrecht entfällt aber mit der Verpachtung ein wesentliches Merkmal für die Steuerpflicht eines Betriebes, nämlich der stehende Betrieb eines gewerblichen Unternehmens. Ist dieser Betrieb einmal weggefallen, ist eine neu beginnende Tätigkeit ein anderes Unternehmen. Die Unternehmensidentität als Bezeichnung für einen wirtschaftlich gleichen Betrieb wie in den Vorjahren ist aber ein entscheidendes Merkmal für die Verlustverrechnung. Wenn keine Unternehmensidentität mehr gegeben ist, dann kann ein neuer Betrieb keinen Verlust des früheren Betriebs mehr verrechnen. Noch vorhandene Verlustvorträge fallen weg. Das Gewerbesteuerrecht kennt keinen „ruhenden Betrieb“, der in einem späteren Veranlagungszeitraum wieder „erwachen“ kann. Im Urteilsfall dauerte die Verpachtung

nur ein Jahr, darauf kam es aber nicht an, der einmal beendete Betrieb lebt nicht mehr auf. Dies hat dann zwar auch zur Folge, dass die Erträge des ruhenden Betriebs (z. B. aus der Pacht für den vorherigen eigenen Betrieb) nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegen, aber das ist i. d. R. nur ein schwacher Trost angesichts hoher wegfallender Verlustvorträge.

Der BFH zeigt aber dem Unternehmen – und dem FG Köln – einen Ausweg aus dieser Misere. Falls zwischen dem Verpachtungsbetrieb und der Pächterin eine Betriebsaufspaltung besteht, wird der Gewerbebetrieb der Verpächterin weiter als aktiv tätiger identischer Betrieb angesehen und die Verrechnung von Gewinnen mit den Verlustvorträgen wäre möglich. Hier hat der BFH sich also als steuerlicher Berater zu erkennen gegeben, es bleibt zu hoffen, nicht zum letzten Mal.



Tobias Müller  
Partner,  
Steuerberater

## IN EIGENER SACHE

### AUSGEZEICHNETER JAHRESSTART

Mit dem Beginn des Jahres konnten wir gleich auf mehreren Gebieten wichtige Auszeichnungen gewinnen, welche die großartige Leistung unserer Mitarbeiter\*innen sowie ihre Zufriedenheit mit Möhrle Happ Luther als Arbeitgeber zum Ausdruck bringen.

In diesem Jahr überzeugte unsere Kanzlei erneut durch umfassende Erfahrung im Wirtschaftsrecht sowie mit einer starken multi-



disziplinären Zusammenarbeit das unabhängige Team von Redakteuren beim **The Legal 500 Deutschland Ranking**. In den Praxisbereichen „Metropolregion Hamburg“ sowie „Gesundheit-Heilmittelwerberecht“ sicherten wir uns damit das Prädikat **„Top Kanzlei 2020“**. Darüber hinaus wurden wir als „Führende Kanzlei“ in den Bereichen Gesundheit sowie Immobilienrecht ausgezeichnet.

Im Rahmen der Sonderausgabe **brand eins / thema** widmete sich das Wirtschaftsmagazin im Januar 2020 erstmals Steuerberatungs- und Wirtschaftskanzleien. Darin zeichnete das Magazin uns in der Kategorie

**„Die besten Steuerberater & Wirtschaftsprüfer“** aus.

Auch bei der aktuellen Mitarbeiterumfrage konnten wir wiederholt punkten. So gingen im Januar 2020 vier Sterne bei der Verleihung der Auszeichnung **„Hamburgs Beste Arbeitgeber“** an unsere Kanzlei. Damit durften wir uns zum neunten Mal in Folge als eine der wenigen prämierten Kanzleien über die begehrte Auszeichnung freuen.



## ZU GUTER LETZT

### KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN (Z. B. AIRBNB)

Auch die kurzfristige Vermietung von Wohnraum führt zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2019 ist in dem Steuererklärungsformular der Anlage zur Vermietung und Verpachtung eine verpflichtende Angabe zur kurzfristigen Vermietung vorzunehmen. Aktuelle

Brisanz ergibt sich zu dieser Thematik, weil die deutschen Steuerbehörden Anfragen an die irische Finanzverwaltung geschickt haben und um die Übermittlung von Daten über deutsche Steuerpflichtige gebeten haben, die über das Vermietungsportal „AirBnB“ Vermietungseinnahmen erzielen.

Die irischen Behörden haben aufgrund der bestehenden bilateralen Vereinbarungen der deutschen Finanzverwaltung die angeforderten Informationen übermittelt.

**IMPRESSUM** Herausgeber: Möhrle Happ Luther Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Jürgen Dräger, Kristina Baumgart, Dr. Silke Warmer, Brandstwiete 3, 20457 Hamburg

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.